

Satzung

Förderverein der DPSG in Gummersbach e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen " Förderverein der DPSG in Gummersbach e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gummersbach und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gummersbach eingetragen werden.

§ 2 Aufgaben und Zweck

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von jetzigen und ehemaligen Mitgliedern der DPSG, sowie an pfadfinderischer Jugendarbeit Interessierter.
2. Aufgabe des Vereins ist die materielle, finanzielle und ideelle Förderung der Jugendarbeit der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG) , in Gummersbach in ihrer jeweiligen aktuellen Form.

Insbesondere fördert der Verein:

- Aktionen, Aktivitäten und Veranstaltungen der DPSG in Gummersbach
 - die Öffentlichkeitsarbeit der DPSG
 - die Bemühungen zur langfristigen finanziellen und materiellen Absicherung der Arbeit des DPSG Stammes
 - Bemühungen zur Erschließung neuer Finanzierungsquellen für die DPSG.
3. Der Verein entwickelt zur Erfüllung seiner Aufgaben geeignete Aktivitäten. Er nimmt durch seine Fördermaßnahmen keinen unmittelbaren Einfluss auf die Entwicklung der DPSG.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Zuwendungen, die Zwecken des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die pfadfinderischer Jugendarbeit der DPSG fördern wollen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben, die von Nichtmitgliedern schriftlich beim Vorstand zu beantragen ist. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein. Bei Ablehnung der Aufnahme ist ein Widerspruch möglich, der von der Mitgliederversammlung zu entscheiden ist.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Tod
 - c) Ausschluss durch die Mitgliederversammlung wegen vereinsschädigenden Verhaltens.
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
5. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Mittel für den Vereinszweck

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, der in der ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Der Verein akquiriert Spenden zur Erfüllung des Vereinszwecks.

§ 7 Organe des Vereine

Organe des Vereines sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung regelt die grundlegenden Angelegenheiten des Vereines. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des geprüften Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl der nach §9 zu wählenden Vorstandsmitglieder
 - d) die Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag.
 - e) die Festsetzung und Änderung der Satzung
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird oder aus zwingenden Gründen vom Vorstand einberufen wird.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Für alle Punkte gilt die einfache Mehrheit, mit Ausnahme der folgenden. Die Mitgliederversammlung beschließt durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Die Wahl des 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, des Geschäftsführers und die Auflösung des Vereines kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden. Er kann einen anderen Versammlungsleiter vorschlagen.
5. Der Verlauf der Mitgliederversammlung und die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Versammlungsprotokoll ist auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzulesen und zu genehmigen.

§ 9 Zusammensetzung des Vorstand

1. Der Vorstand des Vereines besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und auch gewählt.
3. Die Mitgliederversammlung schlägt einen Geschäftsführer vor. Dieser ist von der Mitgliederversammlung zu wählen. Die Wahl ist nur mit den Stimmen des 1. und 2. Vorsitzenden möglich.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre.

§ 10 Aufgaben, Vertretungsbefugnisse und Regelung des Innenverhältnisses des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines unter Beachtung dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand bedient sich zur Führung der laufenden Geschäfte des Geschäftsführers.
2. Für die rechtliche Vertretung des Vereins und zum Abschluss von Rechtsgeschäften sowie zu allen sonstigen Rechtshandlungen sind die Willenserklärung von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich und genügend.

3. Im Innenverhältnis, also ohne Rechtswirksamkeit nach außen, sind ebenfalls die Willenserklärungen von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich und genügen.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Auf Antrag eines Mitgliedes des Vorstandes ist er einzuberufen. Die Einladungen erfolgen in der Regel schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung des Vorstandes.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigsten zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Mit beratender Funktion kann an Sitzungen des Vorstandes ein Mitglied des Stammesvorstandes oder ein von diesem bestimmter Vertreter teilnehmen.

§ 11 Rechnungsprüfung

Ein nicht dem Vorstand angehörender Rechnungsprüfer prüft jährlich die Bücher und den Jahresabschluss des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung hierüber Bericht. Die Wahlperiode für den Rechnungsprüfer beträgt 3 Jahre. Bei Ausscheiden des Rechnungsprüfers muss für die Restzeit nachgewählt werden.

§ 12 Auflösung des Vereines

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an den DPSG Stamm in Gummersbach. Dieses hat das Vereinsvermögen im Sinne des Vereines für die pfadfinderische Jugendarbeit der DPSG in Gummersbach zu verwenden. Falls der Stamm nicht mehr existiert fällt das Vereinsvermögen unter gleichlautenden Auflagen an den DPSG Bezirk Oberberg. Falls der Bezirk nicht mehr existiert fällt das Vereinsvermögen unter gleichlautenden Auflagen an die DPSG Diözese Köln. Falls die Diözese nicht mehr existiert fällt das Vereinsvermögen unter gleichlautenden Auflagen an das Bundesamt St. Georg e.V. in Neuss.

Gummersbach, den 29.01.2003